

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 143/2018
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Anpassung der Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Funke	21.09.2018
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Funke	28.09.2018
Kreistag Berichterstattung: Herr Dr. Funke	05.10.2018

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 angepasste Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf wird beschlossen.

Erläuterungen:

Der Kreistag hat in einer Sitzung am 18.10.2013 die Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf beschlossen (465/2013/1).

Grundlage für die damalige Aufstellung war der bis zum 31.12.2017 gültige Runderlass des Landes NRW („Kommunale Kapitalanlagen“) vom 11.12.2012 (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales 34 -48.01.01/16 – 416/12). In diesem wurde den Kommunen empfohlen, eine örtliche Anlagerichtlinie in Kraft zu setzen. Der Kreis Warendorf ist dieser Empfehlung gefolgt.

Zum 01. Oktober 2017 hat der Bundesverband deutscher Banken den freiwilligen Einlagensicherungsfonds der privaten Banken reformiert. Die öffentliche Hand wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr durch freiwillige Einlagensicherungsfonds privater Banken geschützt.

Diese Änderung der freiwilligen Einlagensicherung hat das zuständige Ministerium zum Anlass genommen, den Runderlass „Kommunale Kapitalanlagen“ zum 19.12.2017 zu überarbeiten.

Im Ergebnis wurde der Runderlass durch einen Zusatz ergänzt und darüber hinaus unverändert verlängert. Die neu in den Runderlass aufgenommenen Sätze (s. Anlage 3) weisen auf das neue - durch die Änderung im Einlagensicherungssystem entstandene - Risiko hin und machen deutlich, dass dieses Risiko bei der Anlage sachgerecht berücksichtigt werden muss.

Das zuständige Ministerium hat mit Schreiben vom 26.01.2018 unter Bezugnahme auf die Anpassung des Runderlasses klargestellt, dass die Anlage von Kapital bei privaten Kreditinstituten nicht ausgeschlossen und – bei ausreichender Risikovorsorge – auch künftig grundsätzlich möglich ist.

Die bisherige Anlagerichtlinie sieht gem. § 5 Abs. 2 als Voraussetzung für langfristige Kapitalanlagen vor, dass Einlagen bei Kreditinstituten nur zulässig sind, wenn diese durch einen Einlagensicherungsfonds gesichert sind. Grundsätzlich wäre damit eine Einlage bei Privatbanken aufgrund der Änderung der freiwilligen Einlagensicherung nicht mehr möglich.

Die Möglichkeit einer Einlage bei einer Privatbank soll jedoch in der Anlagerichtlinie offen gehalten werden. Dementsprechend wurde die Anlagerichtlinie überarbeitet (s. Anlage 2).

Gem. der überarbeiteten Anlagerichtlinie (§ 5) sind Einlagen im Sparkassen- sowie im genossenschaftlichen Bereich grundsätzlich ohne Einschränkungen zulässig, soweit diese durch die besonderen Institutssicherungssysteme geschützt sind. Einlagen bei sonstigen Kreditinstituten sind aber nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

1. Das Kreditinstitut muss mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Dabei gilt jeweils das schlechteste Rating der drei führenden Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's oder Fitch. Das aktuelle Rating muss vor der Zuschlagserteilung eingeholt werden.

2. Der Anteil des einzelnen Instituts darf zum Zeitpunkt der Einzahlung bezogen auf das gesamte längerfristige Kapitalvermögen maximal bei 20% liegen.
3. Soweit ein Kreditinstitut nicht über ein Rating von den o. g. Ratingagenturen verfügt, darf der Anteil des einzelnen Instituts zum Zeitpunkt der Einzahlung bezogen auf das gesamte längerfristige Kapitalvermögen maximal bei 5% liegen.

In der Kategorie „Investment-Grade-Rating“ wird die Investitionswürdigkeit bzw. das Bonitätsrisiko beurteilt. Als investitionswürdig werden Kreditinstitute bezeichnet, die mindestens ein Investment-Grade-Rating von BBB- (S&P sowie Fitch) bzw. Baa3 (Moody's) erhalten. Bei diesen Kreditinstituten ist das Bonitätsrisiko als relativ gering anzusehen.

Mit der Begrenzung auf 20% des gesamten Kapitalvermögens wird eine Risikodiversifizierung sichergestellt. Das gesamte Kapitalvermögen beträgt rd. 22,5 Mio. € (Stand Anfang Juli), so dass davon maximal rd. 4,5 Mio. € bei einem privaten Kreditinstitut als Einlage im Bestand vorhanden sein dürfen.

Mit der Reduzierung auf 5% bei Kreditinstituten, die nicht über ein Rating der o. g. Ratingagenturen verfügen, wird das Risiko auf das notwendige Maß reduziert.

Des Weiteren wurde § 5 Abs. 3 der Anlagerichtlinie, bedingt durch gesetzliche Änderungen, redaktionell angepasst.

Die angepasste Anlagerichtlinie tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung durch den Kreistag in Kraft und ersetzt die bisherige vom Kreistag beschlossene Anlagerichtlinie.

Anlagen:

Anlage 1 Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf

Anlage 2 Synopse Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf

Anlage 3 Runderlass Kommunale Kapitalanlagen

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat